

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

27.4.1866 (No. 99)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 27. April.

N. 99.

Vorausbezahlung halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 3 fr. u. 2 fl. 2 fr. Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 fr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1866.

Karlsruhe, den 26. April.

In einem heute erschienenen Befehl des Präsidenten des großh. Kriegsministeriums wurde dem Armeekorps bekannt gegeben, daß Seine königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst geruht haben, vom heutigen Tag an die Dienstauszeichnung II. Klasse für Offiziere anzulegen.

Dienstaufsicht.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 21. d. Mts. gnädigst bewogen gefunden, den Postverwalter Eduard Buisson in Laub wegen Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Medaillenverleihung.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 18. d. Mts. dem Jakob Wolfmüller, pensionirten Leibkutscher Ihrer königlichen Hoheit der hochseligen Frau Großherzogin Sophie von Baden, in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, die kleine goldene Zivil-Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 21. Apr. 9. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Die Motion des Frhrn. v. Andlaw wegen Anklage des Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey, auf Verfassungsbruch und Amtsmißbrauch betr. (Fortsetzung.)

Ministerialrath Dr. Jolly: Alle diejenigen Punkte der Anklage, welche dem Präsidenten des Ministeriums des Innern vorgeworfen werden, treffen das ganze Ministerium, und insofern möchte er einen Theil der Ehre des Angriffs auf sich nehmen. Ueber die Politik und Rechtsanschauung des Frhrn. v. Andlaw dürfte man zwar nicht staunen, denn er habe bekanntlich so beispiellose Grundfälle, daß seine Gesinnungsgenossen wohl so selten seien wie weiße Raben; trotzdem aber müsse er gestehen, wie derselbe seine Anklage begründet habe, sei er von einem Erschauern in das andere geraten. Der Hr. Interpellant hat heute persönlich angegriffen, die nicht in diesem Saale sind und sich verteidigen können. Er hat Injurien und Verläumdungen fast gegen den ganzen Beamtenstand ausgesprochen, denselben Superiorität über das Gewissen, d. h. Gewissenlosigkeit vorgeworfen. Er weise diesen Angriff gegen einen ganzen ehrenwerthen Stand entschieden zurück. Der Hr. Ankläger habe sämtliche Mitglieder des Ministeriums beschuldigt, sie hätten mala fide gehandelt in der Entscheidung der an sie gekommenen Straffälle. Das ist nicht richtig; wir sind keine Schurken. Er hat ferner die Behauptung hinausgeworfen, ein bestimmter bezogener Bezirksarzt habe aus Wohlthätigkeit der Wahrheit das Zeugniß verweigert, indem er jenem Klepauer, welcher Krankheit vorschützte, um an der Orts-Schulraths-Wahl nicht Theil nehmen zu müssen, ein solches Zeugniß nicht verabfolgte. Wer gibt dem Frhrn. v. Andlaw das Recht, gegen außerhalb Stehende solche Injurien und Verläumdungen zu schleudern? Redner verliest nun die Generalverfügung des Ministeriums und weist nach, daß dieselbe durch die Frage veranlaßt worden, ob die Mitglieder der Gemeinderäthe und Ausschüsse als Einzelne oder als Behörde zur Wahl berufen seien. Das Ministerium habe im letzten Sinn entschieden, der unzweideutig in den Worten des Schulaufsichts-Gesetzes enthalten sei. Daraus ergebe sich aber die Verbindlichkeit zur Vornahme der Wahl und die Straffälligkeit bei der Weigerung ganz von selbst. Redner weist nach, daß in dem Gemeinleben sogar den großen Ausschüssen gegenüber nach einer bald 30jährigen Praxis der gleiche Grundsatz befolgt werde. — Der zweite Vorwurf gegen die Grundfälle des Ministers sei der, derselbe habe als genügend für die Ablehnung der Wahl nur die 2 in der Vollzugsverordnung angeführten Gründe behandelt. Das ist thatsächlich unrichtig. Es wurde jeder vorgebrachte Grund geprüft; ob er als erwiesen und genügend zu betrachten sei, stand in dem Ermessen der Urtheilenden. Endlich der dritte Vorwurf bezieht sich auf die Ernennungen. Ueberall da, wo der ordentliche Weg der Befegung einer Orts-Schulraths-Stelle nicht zum Ziel führte, blieb natürlich der Regierung nur die Ernennung, und wo diese abgelehnt wurde, trat ebenfalls wie bei Ablehnung der Wahl Geldstrafe ein. In Rücksicht auf die verhängten Strafen nun spricht der Hr. Beschwerdeführer den Satz aus: „Strafgesetze dürfen nicht analog angewendet werden.“ Zugegeben, allein es handelt sich hier ja um Administrativ- oder Disziplinar- oder wie sonst zu nennende, jedenfalls nicht um Strafgesetze.

Bei der Begründung seiner ersten Interpellation hat der Herr Ankläger behauptet, es seien Urwähler wegen Nichtwahl bestraft worden; ich habe ihm damals widersprochen; er versicherte, er werde die Beweise beibringen. Wo sind sie? Ich bin nicht so großmüthig, um nicht darauf zurückzukommen.

Der Herr Interpellant hat damals ferner behauptet, es sei in Gemeinden gedroht worden, fremde Orts-Schulräthe zu ernennen, wenn die Wahl fehlschlage, denen hohe Diäten zu zahlen seien; ich habe auch Dem widersprochen; er versprach die Beweise dafür. Ich bin wieder nicht so großmüthig, darüber hinwegzugehen, die Behauptung ist unwahr; ich habe zu konstatiren, daß die Beweise nicht erbracht sind. Zum Beweis, wie milde in den Fällen wirklicher Bestrafung verfahren worden, führt Redner noch an, daß unter allen an das Ministerium gekommenen Fällen nur in zweien das gesetzliche zulässige Strafmaximum erkannt worden sei.

Redner muß dem großen Muth Anerkennung zollen, welcher den Frhr. v. Andlaw eine Anklage gegen ein Ministerium erheben lasse, das sich der Popularität des ganzen Landes erfreue; überdies mußte er wissen, daß er die große Majorität dieses hohen Hauses gegen sich haben, und daß im andern Hause sich nicht eine Stimme für ihn erheben wird.

Aber das Undenkbare angenommen, die Anklage gehe durch, so stehe man vor einer Unmöglichkeit; denn den Muth werde doch Frhr. v. Andlaw nicht haben, seinerseits die Regierung zu übernehmen; er müßte, um sich nur wenige Wochen zu behaupten, nicht etwa einige kleine Geldstrafen ausprechen, sondern alle Gesetze und die ganze Verfassung suspendiren. Die Anklage kann keinen andern Zweck und Erfolg haben, als die Agitation gegen das Schulgesetz zu erneuern, das doch nur eine notwendige Konsequenz des früher erlassenen Kirchengesetzes sei.

Redner will nicht bei den häßlichen Bildern der Agitation auf Ranzeln, durch Hirtentriebe etc., sondern lieber bei heitern Bildern verweilen. Er bespricht das verunglückte Kasino in Radolfzell, wo Frhr. v. Stöcking zu unangenehmer Ueberaschung die Gegner in der Majorität fand; ferner die Versammlung in der Martinskirche zu Freiburg, wo Frhr. v. Andlaw vor beehrten Ranzeln noch feuriger Reden als heute hielt, in größerer Sicherheit, da dafür gesorgt war, daß kein Andersdenkender zugelassen wurde. Gegenüber all dieser maßlosten Agitation habe die Regierung mit der äußersten Mäßigung das Gesetz durchgeführt, und gerade durch diese Mäßigung den allgeringsten Sieg errungen; sie habe die Ueberzeugung befestigt, daß ihr in der That nichts ferner liege, als Feindseligkeit gegen die Kirche. Ihm scheint es fast, als ob die Kurie selbst ihr früheres Verhalten bereue.

Er befrage aufs allerletzte, daß aus neue die Brandsackel der Agitation ins Land geworfen werde. Aufgabe dieses Hauses kann nur sein, über den Entschluß des Frhr. v. Andlaw hinweg und mit allergrößter Gleichgültigkeit zur Tagesordnung überzugehen. (Fortsetzung folgt.)

† Karlsruhe, 25. Apr. 30. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Ausführlicher Bericht.

Abg. Kirsner: Gestatten Sie mir, daß ich, ehe wir zu der heutigen Tagesordnung übergehen, einen Gegenstand berühre, der zwar damit nicht zusammenhängt, der aber in gewisser Beziehung ein dringlicher ist, und dessen eigene Abwägung wohl auch eine von der gewöhnlichen Uebung abweichende Behandlungsweise rechtfertigen wird.

Am letzten Samstag hat in dem andern hohen Hause Frhr. v. Andlaw eine Motion eingebracht, welche dahin gerichtet war, gegen den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Hr. Staatsrath Dr. Lamey, eine Anklage wegen Verfassungsverletzung und Amtsmißbrauch durch beide Ständekammern auf dem Wege der Adresse an die Stufen des Thrones zu bringen.

Ein großer Theil von Ihnen, m. H.! hat dieser Begründung angewohnt und wohl, wie ich, den gleichen Eindruck empfunden, als der Motionssteller seine Anklage unter Anderm auch auf den § 659 des Str.-G.-B. stützte, und also den Angeklagten des Amtsmißbrauchs aus gemeinen verbrecherischen Motiven, aus Rachsucht, Bosheit, Eigennutz, Parteilichkeit beschuldigte. — Zwar haben wir auch die Freude gehabt, zu hören, wie der Angeklagte mit dem ganzen Bewußtsein seines sittlichen Werths und mit der Wucht seines reinen Gewissens und seines über jeden Zweifel erhabenen guten Rechts die ganze Anklage in allen Beziehungen zu Boden warf und vernichtete.

W. H.! Wir Alle, ob wir mit der Politik des Frhr. Staatsraths Lamey ganz oder auch nur mehr oder minder übereinstimmen, wir Alle sind, wie ich glaube, doch darin vollkommen einig, daß an dem kristallhellen Charakter und an der spiegelreinen Ehre dieses von seinem edlen Fürsten, wie von uns und der ungeheuren Mehrzahl des Volks hochgestellten und hochgeachteten Mannes nicht der kleinste Flecken klebe.

Wäre deshalb die erhobene Anklage ohne Unterstützung geblieben, so hätten wir sie als den Erguß eines blinden Fanatismus ganz unbeachtet lassen können.

Dem ist aber leider nicht so. Zwar hat die Majorität des andern hohen Hauses die Anklage verworfen, aber sie fand dennoch von einer erheblichen Minorität, und zwar von allen Mitgliedern eines Standes, welcher durch eine bevorzugende Bestimmung der Verfassung einen bedeutenden Bestandtheil des andern Hauses bildet, von den Grundherren, denen sich auch ein Standesherr angeschlossen, insofern eine Unterstützung, als die Motion in die Abtheilungen verwiesen, und also wenig-

stens ausgesprochen werden sollte, daß die Anklage möglicher Weise eine begründete sei.

In der That, daß diese Unterstützung nur von einem Stande, aber auch von sämtlichen Mitgliedern desselben, mit alleiniger Ausnahme der durchlauchtigsten Prinzen des großh. Hauses, getheilt wurde, liegt der beste Beweis, daß es sich dabei nicht um ein Interesse der Allgemeinheit, oder gar der Religion, sondern nur um das vermeintliche Interesse des betreffenden Standes handelte, eines Standes, der in unserm Lande eine so segensreiche Stellung einnehmen könnte, wenn er die Zeit richtig erfassen würde, und nicht meistens dem Volke gegenüber, sondern vielmehr an seiner Spitze für das allgemeine Wohl zu wirken bestrebt wäre. Aber es liegt auch darin ein Fingerzeig, daß die Frage der Reform des andern Hauses eine dringendere geworden.

Unter diesen Verhältnissen, m. H.! scheint es mir absolut notwendig, daß wir, die Vertreter des Volks, zu diesem Vorgang nicht schweigen, sondern diesem maßlosen Angriff auf die Ehre des Mannes, der das Ruder des Staats in den Händen hält, gegenüber das schwere Gewicht unseres Urtheils in die andere Waagschale werfen. Wir können und möchten dies um so mehr thun, als wir Alle wohl mit den Maßregeln der Regierung, welche den Gegenstand der Anklage bildeten, einverstanden sind. Ja, ich gehe weiter und behaupte: wenn die großh. Regierung einer fanatischen Partei gegenüber, welche einen beehrten Theil des Volks zum Ungehorsam und Widerstand gegen die Staatsgesetze verleitet und bis an die Grenze des Aufruhrs führte, die Staatsautorität nicht aufrecht erhalten, das Schul-Aufsichtsgesetz nicht durchgeführt hätte, so wären wir, in diesem Hause, in der Lage gewesen, eine in der That begründete Beschwerde zu erheben.

Ich glaube deshalb, daß wir einstimmig die für die Bildung der Orts-Schulräthe ergriffenen Maßregeln billigen, und wenn unter uns eine Differenz besteht, so wird sie nur darin liegen, daß ein Theil von uns der Ansicht ist, die Regierung hätte noch strenger und mit weniger Rücksichtnahme vorgehen sollen.

Ich erlaube mir deshalb folgenden Antrag zu stellen, dessen rein objektive, von jeder an und für sich berechtigten Gemüthsstimmung abhichtlich frei gehaltene Form wohl die beste Genußthung und Anerkennung für den Frhr. Präsidenten des Ministeriums des Innern sein wird.

Hohes Kammer wolle zu Protokoll erklären: Wir erkennen in den zum Vollzug des Volksschul-Aufsichtsgesetzes durch den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Hr. Staatsrath Dr. Lamey, ergriffenen Maßregeln, welche die Motion des Frhrn. v. Andlaw in dem andern hohen Hause als Verletzung der Verfassung und als Amtsmißbrauch bezeichnete, nur eine pflichtgemäße Erfüllung seiner amtlichen Aufgabe.

Abg. Eckhard: Wenn ich zur Unterstützung des von dem Abgeordneten Kirsner Ihnen empfohlenen Antrags das Wort ergreife, so muß ich gleich vorweg bemerken, daß hiebei mich keineswegs die Absicht leitet, Sie von der Wichtigkeit des Antrags durch weitere Beweisgründe zu überzeugen. Ich hielte einen solchen Versuch für eine Verübung an dem heiligen Recht der Wahrheit. Ich kann mich mit Ihnen von Herzen freuen, daß heute wie vor 6 Jahren in unserm glücklichen Lande hell und klar die Sonne scheint; die Beweise dafür werden Sie mir, im Besitz auch nur eines Sinnes, sicher erlassen.

Der Vorgang vom letzten Samstag, eine förmliche Anklage des Ministers des Innern wegen Amtsmißbrauchs und Verfassungsverletzung durch ein Mitglied der hohen Ersten Kammer, ist eine für uns, die gewählten Vertreter des badischen Volkes, so bedeutende Thatsache, daß wir unmöglich mit Stillschweigen an derselben vorübergehen können, wenn wir auch — Dank dem Beschluß des andern hohen Hauses — nicht gerade berufen sind, in streng offizieller Weise mit derselben uns zu befassen.

Wer ist der Mann, der sich in so schwerer Weise, mit Hintanfegung alles Ehr- und Pflichtgefühls, an dem höchsten Gesetz unseres Landes, an dem Grundrechte des badischen Volks verüßigt hat?

Dies ist die erste Frage, welche sich einem unbefangenen Beschauer der jüngsten Ereignisse aufdrängt.

Es ist der frühere und gegenwärtige Abgeordnete des badischen Volkes, Lamey, welcher, von seinen Wählern in einer schweren Zeit in dieses Haus gesendet, nach hartem Kampf und errungenem Sieg von einem verfassungstreuen Fürsten in weiser Anerkennung der Rechte des Volkes in seinen Rath berufen, die Geschichte unseres Landes seit 6 Jahren vorzugsweise leitet.

Was in aller Welt hat dieser Mann verbrochen, daß er jetzt plötzlich gemeiner und entehrender Verbrechen beschuldigt und förmlich angeklagt wird?

Er hat — sagt der Ankläger —

1) das von den gesetzgebenden Faktoren nahezu einstimmig votirte Volksschulaufsichtsgesetz seinem Vollzug entgegengeführt, obgleich dasselbe den Keim der religiösen und moralischen Verwilderung an sich trug;

2) die Organe, welche zur praktischen Durchführung jenes Gesetzes erforderlich waren, in einer dem Gesetze nicht ent-

sprechenden, das Gewissen der Staatsbürger schwer verletzenden Weise geschaffen;

3) bei Erlassung der Vollzugsverordnung und bei der ganzen Durchführung des Gesetzes eine Härte und Parteilichkeit an den Tag gelegt, die mit den Bestimmungen des Gesetzes und den Anforderungen der Gerechtigkeit im Widerspruch steht.

Der Ungrund der ersten, eigentlich gegen die Gesetzgeb. Faktoren unseres Landes gerichteten Anklage liegt klar auf der Hand.

Der zweite Beschwerdepunkt wurde zur Genüge erörtert bei der Verhandlung der bekannten sogenannten Interpellation des Hrn. Fürsten v. Löwenstein in dem andern Hause. Es war derselbe bekanntlich ein clerikaler Nordwind, der von Mainz her unsere jugendliche Schulgesetzgebung im Keim bedrohte.

In dem vom Präsidenten des Ministeriums des Innern in offener Kammer Sitzung gesprochenen Wort hatte man das Material zur Hand, und die Kunst bestand bloß darin, aus demselben eine Anklage zu machen. Sie wissen aber, daß schon dieser leichtere Versuch in wahrhaft tragikomischer Weise gescheitert ist.

Um so mehr hätte der weitere Versuch, den nun der Frhr. v. Andlaw machte, unterbleiben können und wohl auch unterbleiben sollen.

Hier fehlte schon das Material zu einer Anklage. Wer wurde zur Orts-Schulraths-Wahl gezwungen? Wer übte den Zwang aus? Wer wurde wegen Nichtannahme des Amtes bestraft? Welche Strafen wurden verhängt? Diese Fragen ließen sich nicht so leicht beantworten. Doch man fand auch hierfür Rath.

Die Trommler und Trompeter der künftigen Angriffskolonie schlugen Lärm im ganzen Lande; die Frage nach Amtsmißbrauch und Verfassungsbruch wurde zum stehenden Artikel des „Bad. Beobachters“.

Wer weiß, wie leicht und gern die Menschen durch einen Zwang oder gar durch eine Strafe sich verletzt halten, wird erklärlich finden, daß Frhr. v. Andlaw, der auf solchem Wege nach den Schmerzen des badischen Volks Erkundigungen einzeln ließ, 356 Straffälle und andere Beschwerden zusammenbrachte, von denen dann schließlich noch 14 übrig blieben, welche mit der Amtstätigkeit des Angeklagten in irgend eine äußere Verbindung gebracht werden konnten. Und auch bei diesen 14 Fällen war Frhr. v. Andlaw nicht in der Lage, die Voraussetzungen des Thatbestandes eines Vergehens, geschweige denn diejenigen des Amtsmißbrauchs oder gar des Verfassungsbruchs auch nur entfernt nachzuweisen.

Es war ein Kampf gegen Windmühlen, und als solcher könnte er, so viel auch der Kämpfer waren, füglich der vollständigen Vergessenheit anheimgegeben werden.

Allein die Sache hat auch noch eine andere, viel ernstere Seite.

Wer sind — fragt man nämlich weiter — die Kämpfer für Verfassung und Recht des Landes? Wer ruft in der Ersten Kammer frisch und muthig aus: „Alles für und durch das Volk!“ Wer sind die Personen, die den vom Volke gesendeten Abgeordneten, den von einem konstitutionellen Fürsten berufenen Minister des Amtsmißbrauchs und des Verfassungsbruchs beschuldigen?

Es sind nun 6 Jahre, daß das badische Volk, durch eine 10jährige Reaktion würde gemacht, seine langsam und mühselig errungenen bürgerlichen Freiheiten durch das Konkordat bedroht sah. Ein gewaltiger Kampf entspann sich in unserm Lande. Die damalige Regierung gab sich alle nur erdenkliche Mühe, den maßlosen Forderungen der Kirche Eingang zu verschaffen. Das Volk, und an dessen Spitze seine gesetzliche Vertretung, suchte sich mit aller Entschlossenheit und Anstrengung der geistigen Fesseln zu erwehren, die man ihm anzulegen im Begriff stand. Der Sieg neigte sich auf Seite des Volks, und das Land athmete wieder auf. In diesem Kampfe sah man, wo die sahen, welche im guten Glauben für das Volk einstanden, und von allem Dem, was die sog. Vertreter des Volkes im andern Hause vollbracht haben wollen für die Interessen des Volkes, wurde nichts verspürt. Hier in diesem Hause wurde der Kampf ausgekämpft und gefügt. Der große Kampf zwischen Rom und Baden war zu Ende. Diesem Zustand folgte ein friedliches Wort des Fürsten. Man hätte nun auf Frieden hoffen können, allein diese Hoffnung war verfrüht. An Stelle des großen trat der kleine Krieg zwischen Freiburg und Karlsruhe.

Die Kirche war frei und wendete ihre gesammten Kräfte zunächst gegen Den, der sie frei gemacht, — den Staat.

Auf allen gemischten Gebieten wurde der alte Streit fortgesetzt, neuer begonnen. Insbesondere war es die Schule, um deren Besitz der heftigste Kampf entbrannte.

Ich erfülle eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn ich in dieser Stunde auch eines weitem Nament erwähne, der in jenen Tagen leidenschaftlicher Erregtheit zur Beseitigung der clerikalen Angriffe in der verletzenden Weise gemacht wurde. Es ist dies der damalige Oberschulraths-Direktor Knies. Kein Mittel wurde verschmäht, die Rechte des Staates auf Leitung der Schule zu schmälern, ja geradezu wieder in Frage zu stellen. Ich erinnere an den Petitionen- und Adressensturm, an die bekannten Deputationen, an die Kasinos; ja auch die Ranzel und der Beichtstuhl mußten der politischen Leidenschaft als Schauplatz dienen.

Alle Mittel blieben erfolglos. Das Volk konnte darin, daß den Eltern ein Antheil an der Erziehung der Kinder eingeräumt werde, eine Verletzung von Religion und Sitte um so weniger finden, als es die religiöse Seite der Volkserziehung bei der neuen Schulreform ganz besonders gewahrt sah.

Mit der Sache ließ sich also nichts anfangen; man mußte die Personen fassen. Man hatte aber nicht den rechten Muth, das eigentliche Ziel des letzten Kampfes, den Sturz des Ministeriums, zu bezeichnen. Zu einem solchen Feldzug hätten sich keine Soldaten gefunden. Man beschuldigte den Leiter des Ministeriums des Innern schwerer Verbrechen und dachte, der Haß und die Verfolgungssucht werde dann von selbst erwachen.

War aber der Kampf des Jahres 1860 ein erhebendes Schauspiel, blühte damals jeder Badener mit ängstlicher Spannung auf den Ausgang, so war dagegen der neueste Vorgang ein widerliches Zertrüben, und das Echo im Lande würde, wenn nicht die Ehre eines verdienten Mannes in scholster Weise angefaßt worden wäre, ein schallendes Gelächter gewesen sein. Der neueste Vorgang hat wohl Niemanden die Meinung erweckt, daß die als Angreiferin aufgetretene Partei eine unbeflegliche sei, wohl aber die, daß der Kampf von ihr auch unter den ungünstigsten Bedingungen fortgesetzt wird.

Wenn auch er einem kleinen Unterschied Ausdruck verleihet, indem ein großer Theil mehr Entschiedenheit und Energie wünsche, so geschehe es nur, um darauf hinzuweisen, wie alles Maß der Milde und Nachsicht nie ein Echo bei dem Segner hervorgerufen habe, während noch bei jedem energischen Schritt der Regierung dort Stöckung eintrat.

Ich hoffe, daß auch der ernste Vorgang einen kräftigen Baustein abgebe zum vorhabenden Bau. Wir machen dem hart angegriffenen Bauherrn keinen Vorwurf, ermutigen ihn vielmehr in seiner Arbeit, und werden auf sein Werk nicht die strafende Hand der Gerechtigkeit, sondern den Segen des Himmels herabfließen lassen!

Staatsrath Dr. Lamey: Ich bin zum voraus meiner Seite überzeugt gewesen, daß in diesem Hause Niemand, weder von den Anwesenden noch von den Abwesenden, der Anklage beigetreten im Stande sein würde, welche am letzten Samstag in dem andern hohen Hause von Seiten eines Mitglieds desselben gegen mich begründet worden ist. Ich bin einmal um deswillen davon überzeugt, weil die im andern hohen Hause von Seiten der Anklage beobachtete Jurisprudenz so sehr gegen alle Rechtsbegriffe anstößt, daß ich mir in keiner Weise denken könnte, daß irgend Jemand hier von solcher Befangenheit umdüstert wäre, um einer solchen Anklage Raum zu geben. Aber nicht bloß aus juristischem Grunde, sondern auch aus einem innern Grunde war ich überzeugt, daß in diesem Hause kein Mitglied existiren könne, das dieser Anklage das Wort reden kann, um deswillen, weil eine gute parlamentarische Sitte dieses Haus geschützt hat vor der Leidenschaft, welche in unchristlicher Verfolgungssucht einen ehrlichen Mann herabzuwürdigen sucht. Es ist gerechtfertigt, daß jede Ueberzeugung im parlamentarischen Leben frei sich ausspricht, und ich glaube auch nicht und will nicht, daß das Wort, welches heute in diesem Hause beantragt ist und das, wie ich glaube, hinreichende Unterstützung zur Annahme finden wird, irgendwie in dem Sinn aufgefaßt werden möge, als ob eine freie Kritik über die Handlungen des Ministeriums beeinträchtigt werden solle. Ich lasse jedem Mitglied die Erörterung der Frage offen, ob es seiner juristischen Ueberzeugung nach in dem einen Fall mit den Gründen des Ministeriums einverstanden ist, im andern nicht, wie ich Jedem die Ueberzeugung freilasse, anzunehmen, daß das Ministerium in Bezug auf die Durchführung des Schulgesetzes noch weiter hätte gehen sollen, als es gegangen ist. Um diese Frage handelt es sich in diesem Augenblick nicht, sondern es handelt sich darum, ob es als ein parlamentarischer Vorgang betrachtet werden kann, aus dem bloßen Umstand, daß man die Handlungen eines Ministers seiner Kritik unterziehen darf und soll, eine Anklage auf ein gemeinsames Verbrechen zu stellen.

Ich war von je her gewohnt, Jedem seine Ueberzeugung zu lassen, und ich glaube, daß mir Niemand das Zeugnis wird versagen können, daß es mir vollkommen gegen die Natur gewesen ist, Jemand von seiner Ueberzeugung durch etwas Anderes abzubringen, als durch Gründe; ich habe nie eine Person durch nicht sachliche Gründe, durch nicht sachliche Motive irgendwie in ihrer Ueberzeugung zu beeinträchtigen oder sonst wie zu bestimmen gesucht; ich habe jede Ueberzeugung geachtet, und ich würde kein Wort darüber verlieren, wenn in dem andern hohen Hause in der Sitzung vom letzten Samstag es sich bloß darum gehandelt hätte, ob Dasjenige, was von Seiten des Ministeriums geschehen ist, ansehnlich sei oder nicht. Es war für mich, wie ich offen gestehen will, besonders schmerzlich, an jenem Tag und an einem frühern, zu sehen, daß, wie dies Abg. Kirsner schon erwähnt hat, vorzugsweise ein Stand es ist, von dem ich es am wenigsten erwartet und verbietet habe, der in dem andern Hause verfassungsmäßig vertreten ist, welcher diesen Gegenstand aufgegriffen und in der Weise behandelt hat, wie es geschehen ist; daß es die Vertreter des grundherrlichen Adels gewesen sind, wenigstens weitaus die Mehrzahl oder fast alle Vertreter des grundherrlichen Standes, welcher zuerst in der Sitzung vom 17. März unter Führung des Hrn. Fürsten v. Löwenstein die Frage mit dem „öffentlichen Gewissen“ zur Sprache gebracht haben, um schließlich einen wichtigen Beschluß darüber zu fassen, und welche jüngst der Anklage des Frhrn. v. Andlaw zugestimmt, bezw. für ihre Inbetrachtung gestimmt haben. Ich habe, so lange ich an der Regierung in meiner jetzigen Stellung Theil zu nehmen die Ehre habe, stets mit gleicher Fürsorge und mit gleich warmem Herzen für alle in diesem Lande vertretenen Personen gehandelt; ich habe keinen Unterschied gemacht zwischen dem Grundherrn und dem Bürger; ich habe keinen Unterschied gemacht zwischen dem Landmann und dem Arbeiter, und keinen Unterschied zwischen dem Geistlichen und dem Laien: sie haben Alle ohne Ausnahme sich meiner gleichen Fürsorge zu erfreuen gehabt, und es hat Keiner das Recht, sich über mich zu beschweren, weil Keiner eine Thatfache anführen kann, bei der ich nicht mit Achtung und Wohlwollen gehandelt hätte. Allein ich glaube nicht, und ich habe dafür Zeugnisse, daß die Vertreter des grundherrlichen Standes, welche in ihrer Mehrzahl dem Antrag des Frhrn. v. Andlaw zugestimmt haben, in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit ihren sämtlichen Standesgenossen oder einer übergroßen Mehrheit gehandelt haben, und ich darf dabei wohl auch noch anführen, daß auch von denen, welche dem Antrag des Frhrn. v. Andlaw zugestimmt haben, es mehr eine gewisse Parteilichkeit gewesen ist, welche sie dieser Inbetrachtung zustimmen ließ, obwohl ich meine Entschuldigung nicht so weit gehen lassen kann, daß ich es nicht auf das entschiedenste tadeln müßte, einen Mann, der nach Ihrer eigenen Anschauung makel- und

fleckenlos dasteht, mit dem Makel einer solchen Anklage, sei es auch nur auf eine kurze Zeit, zu befaßen; denn so weit scheint mir, daß die Parteilichkeit zu gehen das Recht nicht haben. Wir wollen die Frage übrigens nicht weiter erörtern, wir wollen damit schließen, daß wir die Hoffnung aussprechen, daß nie in diesem Hause ein ähnliches Thun einreichen möge, und daß im andern Hause, in welchem einzelne Mitglieder das begonnen haben, eine bessere Ueberzeugung und eine bessere Anschauung Platz greife.

Der Antrag des Abg. Kirsner wird einstimmig angenommen.

Das Sekretariat zeigt die Petitionen an. Der Tagesordnung gemäß wird die Berathung des vom Abg. Knies erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Konfiskationsgesetzes in Bezug auf das Einstandsverweh betr., fortgesetzt.

Berichterstatter Knies erläutert das Ergebnis der Kommissionsberathung.

Die neue Fassung des Gesetzes ruft eine kurze, aber nicht wesentliche Diskussion hervor, nach welcher der Abg. Haag seine Zustimmung rechtfertigt, der Abg. Heiting sich veranlaßt sieht, gegen das Gesetz zu stimmen, weil es dem Interesse der Industriellen und besonders des Schwarzwaldes, den er theilweise vertritt, nicht gerecht werde. Der Abg. Hufschmidt wird dem Gesetz nicht beistimmen, weil der frühere Kommissionsentwurf nicht angenommen worden sei. Die namentliche Abstimmung ergibt Annahme des Gesetzes mit 29 gegen 22 Stimmen.

Diejenigen Paragraphen, welche eine weitere Abänderung erlitten, sind folgende, u. z.:

Art. 1, § 47 Abs. 3. Ist die Zahl Derjenigen, welche sich vertreten lassen wollen, größer als die Zahl der bei dem Kriegsministerium angemeldeten Stellvertreter, so kann das Staatsministerium die Vertretungssumme vorübergehend erhöhen.

§ 47 a. Wird die Vertretungssumme ausnahmsweise über 600 fl. erhöht (§ 47), so ist den Dienstpflichtigen, welche die erhöhte Vertretungssumme nicht bezahlen wollen, überlassen, im Wege der Privatübereinkunft einen tauglichen Einsteher zu suchen und über die etwa bereits eingelebete Vertretungssumme zu verfügen.

Die Einsteller, welche hiernach eine Privatübereinkunft abgeschlossen haben, haften für ihre Einsteher, soweit nach Maßgabe der §§ 52, 53 54 und § 56 dieses Gesetzes für den wegfallenden Einsteher ein Ersatzmann einzustellen ist.

§ 49 Abs. 1 nach der Regierungsvorlage von „das Kriegsministerium“ bis „gewährt wird“.

Abt. 2. Unteroffiziere und deren Rang habende Chargen erhalten für eine ganze Kapitulatio die volle Vertretungssumme, Soldaten der Reiterei und reitenden Artillerie, sowie Ungediente dieser Waffen mindestens $\frac{11}{12}$, die übrigen Soldaten und Ungediente mindestens $\frac{5}{6}$ der Vertretungssumme. Die weiter vorhandenen Mittel werden am Schluß jedes Kapitulationsjahres unerkürzt an die Unteroffiziere, welche vom Kriegsministerium eingestell sind, vertheilt, und zwar nach 2 Klassen abgetheilt, von denen die höhere an Oberfeldwebel (Oberwachmeister) und Feldwebel (Wachtmeister), die andere an die Korporale gegeben wird.

§ 55 a. Die in den Fällen des § 47 a und 55 zwischen dem Einsteller und Einsteher abgeschlossene Privatübereinkunft muß die Größe des verabredeten Einstandskapitals und des etwa bedungenen Handgeldes angeben sein. Der Einstandsvertrag wird dem Kriegsministerium vorgelegt. Längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Genehmigung muß das Einstandskapital an die Amortisationskasse und das Handgeld an das Kommando des betreffenden Truppentheils abgeliefert werden, wozigenfalls der Einstandsvertrag für unwirksam erklärt und der Einsteller zum Selbstdienst berufen wird.

Schluß der Sitzung.

† Karlsruhe, 26. Apr. 11. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 28. April, Morgens 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung der Berichte der Budgetkommission a) über das Budget groß. Justizministeriums für die Jahre 1866 und 1867, erstattet vom Obergerichts-Advokaten Dr. Bertheau; b) über die Nachweisung der in den Jahren 1863 und 1864 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendungen, erstattet von Dennig. 3) Bericht der Petitionskommission.

†† Karlsruhe, 26. Apr. 31. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 28. April, Vormittags 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung des Berichts des Abg. Behagel über den Entwurf eines Preßgesetzes.

Deutschland.

Karlsruhe, 26. Apr. (Abgeordnetenwahl.) An Stelle des verstorbenen Abgeordneten Rickford ist heute mit 45 von 51 Stimmen Professor Wundt von Heidelberg als Abgeordneter des XIII. Städte-Wahlbezirks Heidelberg zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung gewählt worden.

Gotha, 24. Apr. (Fr. R.-Ztg.) Sämtliche Abgeordnete haben in heutiger Sitzung den nachfolgenden Antrag an die herzogliche Staatsregierung gerichtet:

In Erwägung, daß in dieser ereignissschweren Zeit die Volkserziehung auch eines kleinen Landes sich der Pflicht nicht entschlagen kann, in der deutschen Frage, die alle Herzen bewegt, ihre Stimme zu erheben; in fernerer Erwägung, daß insbesondere die preussischen Vorschläge bezüglich der Einberufung eines aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden deutschen Parlaments — trotz aller Bedenkllichkeiten, die gegen eine dem begründeten Verlangen des deutschen Volkes geneigte Intention der k. preussischen Staatsregierung aus deren bisheriger Verhandlung der innern Verfassungsfragen herzufließen sind — in den langjährigen Wünschen des deutschen Volkes Berechtigung haben und dadurch eine doppelte Bedeutung gewinnen, daß sie hienächst den Weg zu einem friedlichen Austrage der abgewandten Verwicklungen bahnen; richtet der Landtag des Herzogthums Gotha an die herzogliche Staatsre-

gierung die Frage, welche Stellung sie jenen Vorschlägen gegenüber einzunehmen gedenke?

Bremen, 25. Apr. (Zettl. Bl.) Ein Berliner Telegramm der „Weser-Ztg.“ meldet, für den Fall der Ablehnung der Berufung eines Parlaments würde Preußen seine Gesandten abberufen und erklären, die bestehende Bundesverfassung sei unzureichend und Preußen müsse Ersatzverhandlungen mit den Regierungen zur Errichtung eines engeren Bundesstaates suchen. Hr. v. Savigny wird heute behufs Entgegennahme von Reformvorschlägen erwartet.

Berlin, 22. Apr. (N. Z.) Graf Karolyi eröffnete dem Grafen Bismarck, daß man in Wien ganz verlässliche Nachrichten von höchst bedenklichen italienischen Rüstungen erhalten habe, und daß Oesterreich sich zu ernstlichen Vorsichtsmaßregeln gedrängt sehe. Hr. Graf Karolyi, zeigte dabei im Auftrag der Regierung an, daß der Kaiser den Befehl erteilt habe, die italienische Armee sofort auf Kriegsfuß zu stellen, mit deren Oberkommando er den Erzherzog Albrecht betraut habe. Das Notifikatorium habe man für nötig erachtet, um jedes Mißverständnis zu vermeiden.

Berlin, 25. Apr. (Köln. Ztg.) Die Pariser Nachricht der „Indep. Belg.“, daß zwischen Preußen und Italien ein Vertrag paraphirt, aber nicht ratifizirt wäre, ist vollständig falsch. Ein Vertrag existirt in keiner Weise. Aus einem Privat Schreiben Biscconti Venosta's geht hervor, daß derselbe keinerlei Mission wegen der Abtretung Venetiens Seitens Oesterreichs habe.

Berlin, 26. Apr. (W. L. B.) Die Militärverwaltung bereitet nach einer lange vor den Kriegsgerichten ergangenen königl. Ordre vom 15. Febr. die dieses Jahr abzuhaltenen Landwehrlübungen vor. In 4—6 Wochen werden gegen 40,000 Mann Landwehr zur Uebung zusammengezogen; 27,000 Mann Infanterie in 57 Bataillonen, den Rest bilden Kavallerie, Jäger und Train.

Aus Ostpreußen, 24. Apr. Der „Nürnb. Korresp.“ schreibt: Ein beachtenswerthes Zeugnis für den Zwiespalt, welchen Graf Bismarck durch die neueste Wendung seiner Politik zwischen sich und der feudalen Partei gesetzt hat, ist einem Artikel der dieser Partei angehörigen „Ostpreussischen Ztg.“ (Königsberg) zu entnehmen, welche sagt:

Wo Krieg ist, da ist Schuld; und ehe wir nicht in Demuth der Schuld nachforschen, ehe wir keine Sühnerei uns nützen, ehe wir sogar kein glänzender Sieg fruchten. Unser konservatives Herz thut uns weh, wenn wir auf den Ruin unserer Anschauungen blicken; wir fragen uns, ob wir denn nicht die Heiligkeit der Bundesverträge für den Gesein der politischen Existenz aller deutschen Staaten erklärt haben; wir verwundern uns, wie wir dann plötzlich so weit ab verschlagen sein könnten, daß wir jetzt sogar die Wallungen des Mazzinismus in Italien für uns in Berechnung ziehen.

Wien, 24. Apr. (N. Z.) Der italienische Gesandte in Konstantinopel, Hr. Biscconti Venosta, und sein Attache, der junge Graf Arese, welche auf der Durchreise nach ihrem Bestimmungsort einige Tage hier verweilten, haben zwar mit dem Herzog v. Gramont, sowie mit Lord Bloomfield verkehrt, jedoch keine Schritte unternommen, um mit dem hiesigen Kabinett in Verkehr zu treten. So höre ich heute von zuverlässiger Seite.

Wien, 25. Apr. (N. Z.) Die authentische Mittheilung über die eingetretene Abrüstung, welche Preußen von Oesterreich verlangte, wird gegeben werden. Die Kriegsgeschichte zwischen beiden Mächten ist daher als beendet anzusehen. Die „N. Fr. Presse“ meldet als neuesten Finanzplan die Schatzkammerübernahme von 30 Millionen zu Appoints von 10,000 fl. durch eine Pariser Gesellschaft. Die Ausgabe von Staatsnoten, heißt es, sei vertagt.

Wien, 25. Apr. (Fr. P. Ztg.) Gestern sind die Urtheile über die Armee unter Benedek einkommen. Die Abreise des Erzherzogs Albrecht ist auf unbestimmte Zeit verschoben.

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 25. Apr. Bratiano und Dr. Davila reisen heute nach Berlin ab, um dem Prinzen von Hohenzollern die Fürstentkronen als Resultat der Volksabstimmung und im Namen der Nation zu offerieren.

Italien.

Florenz, 22. Apr. (Köln. Ztg.) Im auswärtigen Amte ist man der Ansicht, daß die Kriegsgeschichte für den Augenblick beendet sei, macht sich aber auf den Fall gefaßt, daß der Konflikt der Großmächte abermals die Kriegsfrage auf die Tagesordnung bringe; denn man ist überzeugt, daß Graf Bismarck am Ruder bleibe. — Nachrichten aus Neapel konstatiren den großen Erfolg der Aushebung in den Südpromonten, wo dieselben bekanntlich früher auf bedeutende Schwierigkeiten zu stoßen pflegten. Im Bezirk Neapel selbst haben sich von 1479 Einberufenen nur 79 noch nicht gestellt. In Chieti fehlten am 16. von 1432 nur noch 94, und auch in den Bezirken an der päpstlichen Grenze übertrafen die Resultate alle Erwartungen.

Florenz, 25. Apr. (N. Z.) Die Nationalbank verweigert neuerlich die Annahme von Depositen in italienischen Staatspapieren.

Florenz, 26. Apr. (W. L. B.) Der Kommissionsbericht über die provisorische Forterhebung des Budgets trägt auf Verwilligung für zwei weitere Monate an (nicht, wie die Regierung verlangt hatte, bis zum Zustandekommen des definitiven Budgets). Die Verathung wird morgen beginnen. — Die „Italia“ versichert, der Bericht der Finanzkommission werde eine Steuer von 8 Proz. auf das bewegliche Eigenthum vorschlagen. Die Gesamtheit der vorgeschlagenen Maßregeln werde das Defizit auf 50 Mill. heruntersbringen. — Die Nachrichten aus Venetien bestätigen die außerordentlichen Rüstungen.

Frankreich.

Paris, 25. Apr. Der „Constitutionnel“ konstatirt heute mit großer Genugthuung, daß gerade die von der kais.

Regierung befolgte Politik, welche so vielfach getabelt und angegriffen worden ist, wesentlich zur gütlichen Beilegung des österreichisch-preussischen Konfliktes beigetragen hat.

Die Streitfrage — sagt er — war zwischen Oesterreich und Preußen aufgeworfen. Jede der Parteien zeigte sich von äußerster Hitze befeuert. Welche von beiden hätte wohl einen guten Rath annehmen wollen? Hätte sich die franz. Regierung Gehör zu verschaffen gesucht, so hätte sie wahrscheinlich die Politik und die Entschlüsse der Macht, an die sie sich direkt gewandt hätte, nicht abgeändert, sie hätte nur in den Streit neue Ursachen der Aufregung einführen können. Hätte nicht ein von ihr ausgehendes Verständigungsprojekt gerade Gefahr gelaufen, auf Widerstand von beiden Seiten zu stoßen, und die lebhafteste Empfindlichkeit gegen sich aufzureizen? Das Verhalten, das die kais. Regierung beobachtete, stütze sich also auf die ernstlichsten Gründe. Die Thatfachen haben sie außerdem gerechtfertigt, und sie hat sich um die Sache des Friedens wohl verdient gemacht. Keine der beiden Großmächte hätte wahrscheinlich, unter dem Anschein, der von Frankreich kommenden Anregung nachzugeben, die Initiative zu irgend einem Verständigungsvorschlag ergreifen wollen. Sich selber überlassen, handelten sie verständiger. Oesterreich hat, zu Gunsten der Fortdauer des Friedens, einen entscheidenden Schritt gethan, und Preußen hat die wichtigsten Gründe anerkannt, welche ihm zur Annahme des Vorschlages, die gegenseitig getroffenen militärischen Maßregeln zurückzunehmen, riefen. So wäre also die Herzogthümerfrage in die Bahn der friedlichen Beilegung getreten. Die Erwägungsgründe, welche auf Oesterreich und Preußen bestimmend eingewirkt, können jetzt beide Mächte nur zu der Erkenntnis bringen, wie viel ihnen daran gelegen sein muß, ans Ziel zu gelangen, d. h. sich über eine friedliche, endgültige Lösung zu einigen. Sehr zweifelhaft ist es aber, ob fremdes Einmischen ein solches Resultat leichter und schneller erlangt hätte. Frankreich kann sich also nur zu der von ihm beobachteten Zurückhaltung Glück wünschen.

Der „Patrie“ gehen Privatnachrichten aus Toulon unter'm 23. April zu. Vizeadmiral Graf v. Gueydon hatte die verschiedenen Schiffe seines Geschwaders inspizirt. Die Fregatte „Comer“ nahm Kohlen ein, um am 24. oder 25. nach dem Piräus abzugehen, um sich dem König der Hellenen zur Verfügung zu stellen. Prinz Adalbert von Preußen hatte das Arsenal und die Schiffswerften besichtigt. Zwei Kriegsschiffe, die Panzerfregatte „Belliqueuse“ und das gepanzerte Küsten-Wachschiff „Laurean“, haben ihn besonders interessiert, und er hat zwei gleiche für seine Regierung bestellt, die die Namen „Königin Louise“ und „Graf von Bismarck“ führen werden. — Rente 67.60, Cred. mob. 596.25, ital. Anl. 52.80.

Baden.

Karlsruhe, 26. Apr. „Sie wollen mir eine Dornenkrone bereiten; hüten Sie sich, daß mir daraus kein Lorbeerkranz erwachse!“ — rief Staatsrath Lamey in der denkwürdigen Sitzung der Ersten Kammer vom vorigen Samstag denen zu, die sich im Haffe gegen das jetzt herrschende Regierungssystem und seine persönlichen Träger so weit hinreißten, daß sie nicht sehen trugen, ihn des Verbrechens des Amtsmißbrauchs und Verfassungsverstoßes zu zeihen. Er konnte nicht ahnen, wie bald und in welcher großartigem Styl die öffentliche Meinung dieses Wort wahr machen werde. Sie hat sich zu einer, dem so hart angegriffenen Mann gewidmeten Kundgebung gedrängt gefühlt, riefiger und begeisterter, als sie noch irgend einem badiischen Minister zu Theil geworden.

Gestern Abend 8 Uhr bewegte sich, angeregt von hiesigen bürgerlichen Privatkreisen, ein Fackelzug von gegen 4000 Fackelträgern in sechs Abtheilungen mit je einem Musikcorps voran — das Komitee, von den fackeltragenden Mitgliedern des Gemeinderaths umgeben, 300 Sänger und zahlreiche Frauen, Standarten und Embleme in der Mitte —, von dem Marktplatz nach der am Eck der Langen- und der Pfaffenstraße gelegenen Wohnung des Hrn. Staatsraths Lamey zu. Gebildet wurde der Zug von hiesigen Bürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern aller Stände und Stellungen, Schülern der Polytechnischen Schule, Arbeitern u. s. w., 600 Fackelträger von Pforzheim, die mit einem Ertrag herbeigeilt waren, 200 von Durlach, mehreren Hunderten von Ettlingen, Mühlburg, Grünwinkel u. s. w. Selbst von Heidelberg, Mannheim, Baden und andern Orten waren einzelne Personen gekommen, um an der Demonstration Theil zu nehmen. Einem wogenden Feuermeer gleich bewegte sich der Zug der Langenstraße entlang und bedurfte nicht weniger als einer halben Stunde zum Vorübermarsch. Eine zahllose Menschenmenge füllte den übrigen Raum der Straße.

Am Haupte des gefeierten Staatsmannes stellten sich die Sängerschar und die Musik auf und wechselten ab im Vortrag von Gesängen und Musikstücken. Inzwischen hatten sich das Komitee, sowie die Vertreter der Städte Karlsruhe, Pforzheim, Durlach, Ettlingen und Mühlburg zu Hrn. Staatsrath Lamey versetzt; Hr. Oberbürgermeister Walsch ließ in einer Ansprache den allgemeinen Gefühlen kräftigen Ausdruck und überreichte demselben unter Anspielung auf die Worte im Anfang dieser Zeilen einen Lorbeerkranz. Hr. Staatsrath Lamey dankte mit wenigen herzlichen Worten, trat dann auf den Balkon des Hauses und hielt eine Anrede an den Festzug, deren ungefährender Sinn folgender war:

„Meine lieben Mitbürger und Freunde! Es ist eine alte Sitte, daß Angeklagte, welche das Gericht frei und schuldlos befunden, von ihren Freunden begrüßt und mit herzlichem Jubel in den Kreis der Ibrigen zurückgeführt werden. Eine solche Begrüßung kann sowohl der Person als auch zugleich der Sache gelten, für welche der Schuldlose zu leiden hatte.“

Auch heute findet ein ähnlicher freudiger Auftritt statt. Ein Angeklagter steht vor Euch, meine lieben Mitbürger, verfolgt von blinder Parteilichkeit, nicht seiner Verbrechen halber, sondern weil er für eine gute Sache redlich und gewissenhaft wirkt und thätig ist. Vor wenig Tagen sah ich auf der Anklagebank, um die ungeheuerliche Beschuldigung anzuhören und darnach gerichtet zu werden, daß ich ein dem Strafgesetzbuch verfallenes, gemeines Verbrechen begangen und zugleich das Kleinod dieses Landes, die Verfassung, zertrübelt habe.

Der Tag endete, wie er mußte: der Ankläger selbst konnte ja die Falschheit der Anklage nicht läugnen. Die Mehrheit der Mitglieder der Ersten Kammer wies die Anklage sofort zurück. Nur eine Minorität — zu meinem großen Bedauern waren es die sämtlichen Stimmen der anwesenden Vertreter des grundherrlichen Adels neben der eines fürstlichen Standesherrn — stimmte wenigstens

für die Inbetrachtnahme des Antrags, der mir ein Verbrechen zuzutrauen wagte.

Dem Urtheilspruch der Ersten Kammer trat heute einstimmig die Zweite Kammer bei. Allein diese Aussprüche der Ersten und der Zweiten Kammer sind nicht die einzigen, welche für mich Werth haben. Noch höher als sie achte ich ein anderes Gericht: das Urtheil meiner Mitbürger selbst, das Urtheil der öffentlichen Meinung. Und da sehe ich eben heute in Euch, meine lieben Mitbürger und Freunde, hier eröffnet ein großes und erhabenes Schwurgericht der Bürger dieses Landes. Ihr fällt Euer feierliches Verdict. Euer Wahrpruch ist „Nicht schuldig“, und die Art, wie Ihr ihn fällt, ist die glänzendste Genugthuung, die dem Verurtheilten zu Theil werden kann. Ich fühle mich auf's innigste zum Dank für diesen großartigen Akt verpflichtet. Ich erkenne mit Rührung, wie zahlreich meine Freunde sind und wie thätig sie mir ihre Beweise der Liebe darbringen.

Welchem Richterpruch sollte ich auch noch einen höhern Werth beilegen, als dem meiner theuern Mitbürger, zunächst derer aus dieser Stadt, die mich seit meiner Kindheit kennen, und längst mir hold sind? Viele von Euch, die jetzt zu den Älteren gehören, wissen von alten Zeiten her und bezeugen es mir, daß ich nie einen höhern Wunsch und einen bessern Stolz gehabt habe, als unter Euch ein gleichberechtigter, innig mit Euch verbundener Bürger zu sein. Aber auch den jüngeren bin ich nicht fremd, auch sie wissen nur das Gleiche von mir. Und den Bewohnern dieser Stadt treten heute bei, wie liebe Verwandte, zahlreiche Vertreter der nächsten und nächsten Städte und Orte, wie sie die Nachbarschaft herbeiführen konnte; durch dieses liebevolle Zeugnis fühle ich mich besonders ergriffen. Nehmt dafür Alle meinen innigen, herzlichen Dank, wie er aus vollem, warmem Herzen kommt, freundlich in Euer Herz auf, und bewahrt ihn darin eine treue Stätte der Erinnerung!

Euer Richterpruch gilt aber nicht nur der Person, sonst wäre dieses Zeichen der Liebe fast zu viel, er gilt noch weit mehr der guten Sache des Vaterlandes, die in mir angegriffen wurde. Er gilt der Beurtheilung eines Verbrechens, welches ohne Scheu vor der Sittlichkeit der Mittel, unter der Schminke des Wohlstandes, die Finsterniß vergangener dunkler Zeiten wieder mitten in die neue Zeit hineinzuwringen will. Euer Verdict erklärt, daß Ihr Licht und Freiheit wollt, weil sie Gottes schönste Gaben und Geschenke für uns arme Menschenkinder sind, ohne die wir keine Ebenbilder nicht werden können. Ihr sprecht es offen und laut aus, daß Ihr die Grundpfeiler dieser Güter, daß Ihr Wahrheit und Gerechtigkeit schützen wollt vor der Macht der Despotie, welche Diefenigen heraufbeschwören wollen, die sich nicht entbliden, sogar den Begriff der Freiheit uns entgegen zu stellen. Den Dank dafür schulden Euch alle treuen und frommen Herzen des Landes, welches Glaubens sie auch seien.

Nicht aber laßt erben; wir kämpfen und streiten für die höchsten Güter unserer schönen Heimath. Wir kämpfen vor Allem für die geliebte Person unseres erlauchtesten Fürsten, dem die Herzen seines Volkes in begriffener Liebe entgegenlagern. Wir kämpfen für das Wohl, für das Recht, für die Würde aller unserer theuern Mitbürger, wir kämpfen für das ungeschmälerte Erbe unserer Kinder. Gedenken wir dessen in den Wünschen dieses feierlichen Augenblicks. Gott segne unsere schöne Heimath. Stimmt mit mir ein in den lauten Ruf: Unser geliebtes Baden lebe hoch!

Endloses Hoch mochte durch die Straßen auf und nieder, als der gefeierte Redner geschlossen hatte, und der Zug bewegte sich nun weiter, um sich aufzulösen. Nicht eine Spur von Unordnung ist bei dem ganzen Verlauf des Fackelzuges vorgefallen, und eben so wenig haben wir das Geringste von einer politischen oder sonstigen Unschicklichkeit vernommen.

So verlief diese Demonstration, zu deren Vorbereitung es trotz ihrer kolossalen Dimensionen kaum zweier Tage bedurfte. Es müssen die Elemente dazu in den Gemüthern vorhanden, es muß die volle Spontanität im Spiel gewesen sein, wenn dies möglich war. Und in der That, diese Kundgebung reicht weit über die Straßen von Karlsruhe hinaus: Hunderttausende waren im Geiste dabei mitanwesend, so daß, was hier geschah, als eine wahre Landesmanifestation angesehen werden darf. Ihre Bedeutung wird man auf keiner Seite mißkennen.

Mannheim, 25. Apr. Heute traf mit dem Morgenzug um 11 Uhr Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin Luise in unserer Stadt ein, besuchte das unter höchstem Schutz stehende großh. Fraulein-Institut und wohnte der Prüfung aus den Hauptfächern an. Nachdem die hohe Frau noch andere Anstalten, namentlich die hiesige Lehrer-Schule, durch Ihren theilnehmenden Besuch erfreut hatte, erfolgte diesen Nachmittag die Rückkehr in die Residenz.

Mannheim, 24. Apr. Heute fand im Aulaaal die Versammlung des großen Bürgerausschusses statt, welche die Erweiterung des hiesigen Rathhauses an der Stelle des ehemaligen Amtsgefängnisses und die Errichtung eines neuen Schlichthauses mit einer Kapitalaufnahme von 80,000 fl., erstere einstimmig, die letztere mit einer einzigen Gegenstimme beschloß. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder belief sich auf 88 Bürger.

Freiburg, 24. Apr. (Obern. Kur.) Die Vorlesungen an hiesiger Universität haben schon in der vorigen Woche begonnen und sind nun größtentheils im Lauf. Die neuen Anmeldungen zur Immatrikulation sind bescheiden.

Vermischte Nachrichten.

— Aus Sonnerburg, 20. Apr., wird geschrieben: „Die Administration der Grafschaft Reventlow veröffentlichte gestern eine Bekanntmachung, laut welcher die Festungsbehörde zu Sonnerburg es für nothwendig erkannt hat, daß die für den Festungsbaue erforderlichen Arbeiten bis zum 15. Juni auch Sonntags fortgesetzt werden.“

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

25. April	Baromet.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	28° 0,20	+ 5,5	N.O.	rein	heiter, kühl
Mittags 2 „	27° 11,27	+ 15,0	„	„	„ mild
Nachts 9 „	„ 11,30	+ 9,5	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Freitag 27. Apr. Mit allgemein aufgehobenem Abonnement. Zum Vortheil der Pensionsanstalt des großh. Hoftheaters. Neu einstudirt: **Die Schweizerfamilie**; lyrische Oper in 3 Akten, von J. F. Castelli; Musik von Weigel.

3.g.772. In Ludwig Schmid's Verlag in Freiburg erschien und ist dort, sowie in allen übrigen Buchhandlungen zu haben:

Politisch-statistisch-topographisches Ortslexikon

des Großherzogthums Baden mit historischem u. volkswirtschaftlichen Notizen

und steter Berücksichtigung des neuen Organisationsstatuts für die Beamten- und Geschäftswelt bearbeitet von Heinrich Konrad Kipling,

Verfasser des „Führers“ durch Baden. Mit einer tabellarischen Uebersicht der Einwohnerzahl nach der neuesten Zählung. Subscr.-Preis, broch., 2 fl. 36 kr., geb. 3 fl.

3.g.717. Hitzingen. Geometerkandidaten, zwei, finden bei dem Unterzeichneten händliche Beschäftigung. Hitzingen, den 21. April 1866. Greder, Geometer.

Lehrlingsgesuch. 3.g.739. In ein Material- und Farbwaren-Geschäft ein gross kann ein mit guten Vorkenntnissen versehener junger Mann aus guter Familie als Lehrling eintreten. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

3.g.728. Karlsruhe. Wagenverkauf. Ein noch wenig gebrauchter Phaeton ist zu verkaufen. Karlsruhe, Stephanienstrasse 66.

3.g.781. Hausach im Kinzigthal. Gasthof- und Pächterkauf. Die Erben der verstorbenen Frau Engelwirthin Roth's Witwe, geb. Scheyer, in Hausach lassen ihren eigenthümlich zugefallenen Gasthof zum Engel (Woh) mit Realgerechtigkeit am Dienstag den 15. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, öffentlich versteigern.

3.g.780. Karlsruhe. Hausversteigerung. Freitag den 11. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr, wird das zum Nachlasse des Bürgers und Steinbauers Karl Kromer dahier gehörige, nachbeschriebene Gebäude an Ort und Stelle selbst Erbtheilungshalber einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigentum endgiltig zugeschlagen, wenn der Erlös wenigstens 13,500 fl. beträgt, nämlich: Das am Ost der Durlacher- und Waldhornstrasse dahier, neben Leichtenhäger Keller und längs der Waldhornstrasse gelegene, mit Nr. 66 bezeichnete zweifelhändige Wohnhaus nebst einhöckerigem Seitenbau, einhöckeriger Werksstätte, Hausplatz, Garten bis auf den Landgraben stehend, und allem sonstigen liegenschaftlichen Zugehör.

3.g.771. Nr. 146. Offenburg. Seegras-Versteigerung. Der diesjährige Seegras-Ertrag in den hiesigen Stadtwaldungen - geschätzt zu 3000 bis 3500 Ztr. - wird am Donnerstag den 3. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigert; wozu Liebhaber eingeladen werden. - Nachgebote werden keine angenommen.

3.g.725. Karlsruhe. Hausversteigerung. Am Montag den 14. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, wird auf Antrag des Eigenthümers das Haus Nr. 4 der Lindenstrasse dahier, in der Wohnung des Unterzeichneten, bei welchem die Bedingungen jederzeit eingesehen werden können, freiwillig versteigert, und erfolgt der Zuschlag sogleich, wenn 28,500 fl. oder mehr geboten werden. Karlsruhe, den 18. April 1866. Notar Stimmer.

3.g.682. Freiburg. Vergebung von Bauarbeiten. Für den Bau einer Anatomie dahier sollen auf dem Wege der Soumission in Afford gegeben werden: Die Mauerarbeit, angeschlagen zu 21,412 fl. Steinbauarbeit, 8,954 fl. Zimmermannsarbeit, 6,475 fl. Die Uebernahmestufigen werden eingeladen, ihre schriftlichen und mit gehöriger Bezeichnung auf der Adresse versehenen Angebote versegelt unterzeichneten Stelle, bei welcher die Bauweise und Ueberschläge nebst den Bedingungen zur Einsicht aufgelegt sind, bis zum 30. d. M. zuzustellen. Freiburg, den 20. April 1866. Großh. Universitäts-Administration. Hausen.

Soolbad Rappennau.

3.g.655. Die hiesige Badanstalt, Soolbad und Sooldampfbad, beide mit Sool und Süßwasserdouche, wird Montag den 28. Mai eröffnet. Ludwigsalme Rappennau, den 16. April 1866. Großh. Salineverwaltung. A. Fischer.

3.g.658. Mit Bezug auf obige Bekanntmachung beehrt sich der Unterzeichnete, einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß er den Gasthof zur Saline pachtweise übernommen, und bittet, das seinem Vorgänger geschenkte Vertrauen auch auf ihn übertragen zu wollen. Der Gasthof wird vollständig neu möblirt, und wird für Aufnahme und Bequemlichkeit von Kurgästen, sowie für gute Speisen und Getränke stets bestens gesorgt werden. Fr. Diez, früher Oberauffseher im Ruffischen Hof in Frankfurt a. M.



3.g.540. Nr. 377. Wertheim. Eisenbahnbau-Arbeiten im Großherzogthum Baden. Von der Laubertthalbahn werden folgende Arbeitsposten zwischen Hochhausen und Bronnbach in Soumission ausgeschrieben:

Benennung der Arbeiten.	Anschlagssumme von			
	Loos IV. Länge 1500 Ruthen	Loos V. Länge 540 Ruthen	Loos VI. Länge 520 Ruthen	Sammtlicher Loose
1 Erd- und Sprengarbeiten mit Stützmauern . . .	214,544	55,476	61,550	331,570
2 Tunnelbauten . . .	—	110,957	139,659	250,616
3 Uebergangswerke (ohne Eisenkonstruktion) mit Weg- und Fußkorrekturen . . .	22,660	64,246	10,169	97,075
4 Unter- und Oberbau der Bahn . . .	10,628	5,259	5,613	21,500
5 Stationseinrichtungen . . .	400	4,116	200	4,716
Summa	248,232	240,054	217,191	705,477

Angebote auf einzelne oder alle Loose sind, nach Prozenten des Veranschlags gestellt, mit der Aufschrift „Laubertthalbahn-Soumission“ versehen, bis spätestens Donnerstag den 3. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, bei uns einzureichen. Die Soumissionseröffnung geschieht zu obengenannter Zeit auf unserem hiesigen Bureau, und sind die Soumissionen eingesehen, derselben beizuwohnen. Pläne, Kostenüberschläge und Bedingungen können jederzeit bei uns eingesehen werden. Jeder Uebernehmer hat eine Kaution von fünf Prozent der Ueberschlagssumme zu leisten. Personalfreie sind nicht angenommen. Außerdem hat derselbe nachzuweisen, daß er im Besitze eines entsprechenden Betriebskapitals, überhaupt in der Lage ist, die Arbeiten in Eile in Angriff zu nehmen und ununterbrochen zur Vollendung zu bringen. Wertheim, den 11. April 1866. Großh. Eisenbahnbau-Inspektion. Helbing.

3.g.703. Gernsbach. Weinversteigerung. Unterzeichneten läßt aus seinen Kellern den 1. Mai, Vormittags 9 1/2 Uhr, folgende Weine öffentlich gegen Barzahlung beim Bezug versteigern:

- aus dem Keller des Ritterschen Keller 9 Fässer, enthaltend: 113 Dm 1863r Rebländer; aus dem Rathhause Keller: 5 Fässer, enthaltend: 125 Dm 1863r desgleichen; aus dem Diakonatskeller: 3 Fässer, enthaltend: 27 Dm 1863r desgleichen; aus den eigenen Kellern: 11 Fässer, enthaltend: 193 Dm 1863r desgl.; 2 do. do. 56 Dm 1859r und 1861r Neuweger; 1 Faß do. 40 Dm 1863r Neuweger Burgwein; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Die Weine können auch einige Tage vorher am Faße versucht werden. Gernsbach, den 20. April 1866. F. A. Schickardt.

3.g.803. Nr. 8909. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Dr. William Wis und dessen Ehefrau Marianne, geb. Ringer, hier, haben wir Cant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Samstag den 12. Mai l. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Genannte machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Cant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterhandlungsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweismittel vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausweis erannt, auf ein Verzug- oder Nachzahlungsvergleich ver-

3.g.793. Nr. 2692. Neckarbischofsheim. (Verordnung.) Josef Schreckenberg von Offenburg, Friedrich Bergius von Bergheim, Johann Georg Adam Gabel von Reichartshausen, Anton Lorenz Link von Weiskopf sind der Refraktion angehörlig, und wird Tagfahrt zur öffentlichen Hauptverhandlung am Mittwoch den 16. Mai, Vorm. 9 Uhr, anberaumt, wozu dieselben mit dem Androhen vorgeladen werden, daß im Fall ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung werde gefällt werden. Neckarbischofsheim, den 16. April 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Bornung.

3.g.794. Nr. 3552. Ettenheim. (Verordnung.) Der wegen Refraktion Angeklagte David Weil von Orschwiere wird zur Hauptverhandlung auf Donnerstag den 7. Juni 1866, Vormittags 9 Uhr, mit dem Anfügen anber vorgeladen, daß im Fall seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung werde gefällt werden. Ettenheim, den 23. April 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Sengler.

Frankfurt, 25. April 1866.		Staatspapiere.		Anlehens-Loose.	
Per compt.	Per compt.	Per compt.	Per compt.	Per compt.	Per compt.
Defferr. 5/10 Met. i. S. b. R. 69 P.	—	Obl. 4/10 Obligation. 100 G.	—	Def. 250 fl. b. R. 1839 124 1/2 P.	—
5/10 do. 1852 l. W. 69 P.	—	Raffan 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 G.	—	250 fl. 1864 69 1/2 P.	—
5/10 do. 1859 „ 63 3/4 G.	—	4 1/2 1/2 do. 96 1/2 P.	—	100 fl. b. R. 1858 115 1/2 P.	—
5/10 do. 1864 „ 87 1/2 P.	—	3 1/2 1/2 do. 87 1/2 P.	—	500 fl. b. R. 1860 70 1/2 G.	—
5/10 Lomb. i. S. b. R. 84 1/2 G.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	100 fl. b. R. 1864 71 1/2 G.	—
5/10 Venet. S. b. R. 84 1/2 G.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	3 1/2 1/2 Preuss. Pr. R. —	—
5/10 Met. i. S. b. R. 62 bez.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	Schwed. Rthlr. 10 L. 10 1/2 P.	—
5/10 Nat.-Anl. 1854 56 1/2 bez.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	Bad. 3 1/2 1/2 Loose 52 1/2 P.	—
5/10 Met.-Obligat. —	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	Rurb. 4 1/2 1/2 R. b. R. 53 P.	—
5/10 do. 1852 S. b. R. —	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	Gr. Hef. 50 fl. b. R. 143 1/2 P.	—
4 1/2 1/2 Met.-Obligat. —	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	25 fl. —	—
4 1/2 1/2 do. —	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	Raff. 25 fl. b. R. 35 1/2 P.	—
3 1/2 1/2 Staatsp. —	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	Card. 36 fl. b. R. b. R. —	—
4 1/2 1/2 1 1/2jährig 100 1/2 G.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	Rail. 45 fl. b. R. b. R. 29 1/2 P.	—
4 1/2 1/2 1 1/2jährig 95 G.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	2 1/2 fl. Pr. D. b. G. —	—
4 1/2 1/2 1 1/2jährig 95 G.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	3 1/2 fl. Pr. D. b. G. —	—
4 1/2 1/2 Abh.-Rente 94 1/2 P.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	3 1/2 fl. Pr. D. b. G. —	—
4 1/2 1/2 Obl. b. R. 102 P.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	3 1/2 fl. Pr. D. b. G. —	—
4 1/2 1/2 do. —	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	3 1/2 fl. Pr. D. b. G. —	—
3 1/2 1/2 do. 89 1/2 P.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	3 1/2 fl. Pr. D. b. G. —	—
4 1/2 1/2 Obligation. 96 P.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	3 1/2 fl. Pr. D. b. G. —	—
4 1/2 1/2 do. v. 1842 86 1/2 P.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	3 1/2 fl. Pr. D. b. G. —	—
4 1/2 1/2 Obligation. 99 bez. G.	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	3 1/2 fl. Pr. D. b. G. —	—
3 1/2 1/2 do. —	—	Arb. 4 1/2 1/2 Obl. b. R. 105 99 1/2 P.	—	3 1/2 fl. Pr. D. b. G. —	—

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten. 3 1/2 1/2 Frankfurt. Bank 149 1/2 G. 4 1/2 1/2 Pfandbr. d. Pr. Hyp.-Bf. —

3.g.780. Nr. 3516. Kenzingen. (Aufforderung.) Die Gemeinde Heilingen bezieht auf der Gemarlung Riegel folgende Liegenschaften, deren Eigentum von dem Gemeinderath Riegel wegen mangelnden Erwerbstitels nicht gewährt werden kann:

- 1) 1 Viertel 37 Ruthen Ader auf den Bruckmatten, einerseits Benedikt Kipling, anderseits der Weg; 2) 1 Viertel 72 Ruthen Ader alda, einer, der Weg, ander, die Gemeinde; 3) 1 Viertel 75 Ruthen Ader alda, einer, Benedikt Kipling, ander, die Gemeinde; 4) 2 Viertel 30 Ruthen Ader alda, sog. Werbeloch, einer, Eisenbahn, ander, Bignalstrasse; 5) 1 Viertel 80 Ruthen alda, einer, der Weg, ander, die Gemeinde Riegel; 6) 1 Viertel 26 Ruthen Wiesen alda, einer, der Weg, ander, die Gemeinde Riegel. Auf Antrag des Gemeinderaths werden alle Dingen, welche an diese Liegenschaften in den Grund- und Handbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder leibenschliche oder fiduciarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben auf weitem Antrag der Gemeinde Heilingen gegenüber für erledigt erklärt werden. Kenzingen, den 21. April 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Löwenstein.